

Fachartikel

Themenbereich: Vereinsrecht / Steuerrecht

Tätigkeitsvergütung für Vereinsvorstände kann satzungswidrig sein

Zur Förderung des sozialen Engagements seiner Bürger hat der Gesetzgeber rückwirkend zum 01.01.2007 einen neuen Freibetrag eingeführt. Allen Personen, die nebenberuflich im Dienst oder Auftrag eines gemeinnützigen Vereins tätig sind, kommt die neue „Ehrenamtspauschale“ als Freibetrag i. H. v. 500,- € jährlich zugute (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz).

Dieser Freibetrag gilt für alle Personen, die für gemeinnützige Vereine arbeiten. Vom Hausmeister, über die Reinigungskraft bis hin zum Präsidenten. Vereine sollten bei Zahlungen an die Vorstandschaft jedoch ihre Satzung im Auge behalten.

Der BGH hat mit Beschluss vom 03.12.2007 (Az.: II ZR 22/07) festgelegt, dass die Gewährung einer pauschalen Tätigkeitsvergütung für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder satzungswidrig ist, wenn die Vereinssatzung solche Zahlungen nicht ausdrücklich zulässt.

Derjenige Verein, der also – trotz fehlender Legitimation in der Satzung – seinen Vorstandsmitgliedern eine Vergütung für ihre Tätigkeit oder eine Entschädigung für einen etwaigen Verdienstausschlag zahlt, riskiert seine Gemeinnützigkeit (siehe hierzu auch BFH, Beschluss vom 08.08.01 – I B 44/01).

Selbstverständlich betrifft das nicht den reinen Auslagenersatz. Nach wie vor können Vereine ihren Funktionären die durch das Amt tatsächlich entstandenen Aufwendungen (in der Regel) steuer- und sozialversicherungsfrei erstatten.

Autor: Thomas „Tom“ Rinken
2. Vorsitzender JJUSH